

KLARTEXT-TRIO

Es gibt sie noch

Die beauftragte Person. Nicht in allen ADR-Vertragsstaaten unter dieser Bezeichnung, aber doch immerhin in Deutschland.

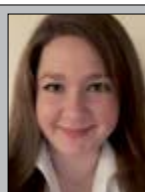
Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Ulrich Püllen

In den Gefahrgutvorschriften findet man den Begriff „beauftragte Person“ jedoch nicht – das war nur bis 2011 in der GbV der Fall. Nach wie vor ist in Deutschland die



Emilia Poljakov

Bezeichnung „beauftragte Person“ im Ordnungswidrigkeitengesetz angesiedelt. Genauer im § 9 OWiG. Bereits die Überschrift des besagten Paragraphen – *Handeln für einen anderen* – lässt erahnen, wer unter dieser Wortbedeutung angesprochen ist. Dies ist keinesfalls der Gefahrgutbeauftragte in seiner originären Funktion. Zwar steckt „beauftragt“ bereits in diesem Wort, doch der Gefahrgutbeauftragte ist nicht die Person, der mit der Bestellung eigenverantwortliche Unternehmerpflichten übertragen werden. In der Übertragung der unterneh-



Peter T. Schmidt

merischen Verantwortung liegen logischerweise auch die Pflichten zur sicheren Durchführung von Gefahrguttransporten. Aber auch sämtliche Unternehmerpflichten z.B. hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes (inkl. Gewässerschutz) und des Brandschutzes.

Sowohl in der GGVSEB als auch im ADR werden u.a. die Verantwortungsbereiche des Absenders, Verladers und Beförderers aufgeführt. In der GGVSee und im IMDG-Code kommen noch einige Pflichtbereiche wie z.B. der des Versenders hinzu. Die Wahrnehmung dieser Pflichten obliegt dem Unternehmer bzw. dem Inhaber des Betriebes. Wenn die Vorgenannten aufgrund der Größe des Unternehmens nicht alles alleine organisieren, kontrollieren und beaufsichtigen können, dürfen sie ihre unternehmerische Verantwortung, also auch die Pflichten aus den Gefahrgutvorschriften, den so genannten beauftragten Personen übertragen. Damit aber auch dies klar ist: Die beauftragten Personen sind die Bußgeldadressaten, in den Fällen, in denen gegen die Gefahrgutvorschriften, wie z.B. das ADR, verstoßen wird.

Demzufolge kann man zu der Auffassung gelangen, dass man die Pflichten immer weiter

nach unten delegieren sollte. Das ist jedoch nicht im Sinne des § 9 OWiG. Geht man einmal dessen Aussage auf den Grund, stellt man fest, dass es einerseits beauftragte Personen gibt, die dies Kraft ihrer Stellung im Unternehmen automatisch sind und andererseits Personen, die ausdrücklich benannt werden, um den Betrieb ganz oder Teile davon in eigener Verantwortung zu leiten. Wohlgedemerk, unter der „eigenen Verantwortung“ ist die des Unternehmers oder Inhabers des Betriebes zu verstehen.

Kurz zusammengefasst kann man festhalten, dass die beauftragte Person folgende Kriterien erfüllen muss: Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Wahrnehmung der gehörigen Aufsichtspflicht, selbständige Leitung des Unternehmens bzw. des Betriebes oder Teilen hieraus, Freiheit des Handelns, sozialadäquates Verhalten, Organisation.

Hieraus folgt, dass sich das Recht des Unternehmers oder des Inhabers eines Betriebs, seine ihm obliegende Verantwortung zu übertragen, nur auf Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschränkt. Der sichere Umgang mit Gefahrgut ist Chefsache, von dieser Verantwortung kann man sich nicht lossprechen.

Eine Übertragung der Aufgaben auf arbeitsrechtlicher Ebene sollte hierbei ein Selbstverständnis sein.

IMPRESSUM

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

Auflage kontrolliert